

Einkommensgrenzen (lt. Förderungsbestimmungen)

- ✓ Errichtung eines freistehenden Eigenheims
- ✓ Errichtung eines Eigenheims als Teil einer Gesamtanlage
- ✓ Ankauf eines geförderten Reihenhauses
- ✓ Ankauf einer geförderten Wohnung
- ✓ Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen
- ✓ Errichtung von geförderten Eigentumswohnungen
- ✓ Einbau einer alternativen Beheizungs- oder Warmwasseraufbereitungsanlage

Familieneinkommen:

1 Person	€ 37.000,-
2 Personen	€ 55.000,-
für jede weitere Person ohne Einkommen im Haushalt	€ 5.000,-
für jedes Kind, das nicht im Haushalt des Förderungswerbers lebt, für das Alimentationszahlungen zu leisten sind	€ 5.000,-

Die Einkommensgrenzen gelten im Sinne des § 2 Z 13 OÖ. WFG 1993.

Eine Überschreitung der Einkommensgrenzen ist möglich, jedoch erfolgt in diesem Fall eine Kürzung des Förderungsdarlehens

Überschreitung um 10 %	Kürzung des Darlehens um 25 %
Überschreitung um 20 %	Kürzung des Darlehens um 50 %
Überschreitung um 30 %	Kürzung des Darlehens um 75 %

Bei einer **Eigentumsübertragung** an bereits früher geförderten Eigentumswohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern oder Kleinhausbauten können die Einkommensgrenzen bis zu 10 % überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.

Bei Verwandten in gerader Linie und Wahlkindern gibt es keine Einkommensgrenzen, wenn Förderdarlehen übernommen werden.

Die Einkommensüberschreitung **gilt nicht** bei alternativen Beheizungs- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen. Sehr wohl kann jedoch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre herangezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von unseren Wohnbau-Beratern in jeder Oberbank.